

Mittel auf die Vorhaben der Systemautomatisierung und durch die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung bei konsequenter Anwendung der Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation die Entfaltung der schöpferischen Masseninitiative im sozialistischen Wettbewerb sowie die volle und rationelle Nutzung des zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds zu gewährleisten, daß die Planaufgaben in der gesetzlichen Arbeitszeit erfüllt werden.

2. Werden in volkseigenen Kombinat, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, privaten, Handwerks- und sonstigen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) zusätzliche Arbeitsleistungen erforderlich, gilt folgendes:

- a) Arbeitsleistungen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus dürfen nur im Rahmen von Überstundenarbeit auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen erbracht werden.
- b) Sov/eit sozialistische Hilfe zwischen den Betrieben organisiert wird, ist diese entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften auf vertraglicher Basis durchzuführen. \*

Bei Einhaltung der Rechtsvorschriften des Gesetzbuches der Arbeit über die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit kann in den Verträgen vereinbart werden, daß der Betrieb, der die sozialistische Hilfe leistet, Werkkräfte für die Lösung der Aufgaben im anderen Betrieb

— während der gesetzlichen Arbeitszeit

— im Rahmen von Überstundenarbeit mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung

delegiert.

Die Entlohnung (einschließlich Zuschläge) ist auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch den Betrieb vorzunehmen, der die sozialistische Hilfe leistet. Die finanzielle Verrechnung zwischen den Betrieben wird gesondert geregelt.

- c) Die in Rechtsvorschriften und rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen enthaltenen Regelungen über die Leistung zusätzlicher Arbeit (z. B. Pauschalentlohnung von Aushilfskräften im sozialistischem Handel) finden weiterhin Anwendung.

Für die freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten, die unter Verantwortung der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden durchgeführt wird, gilt die vom Minister für Bauwesen erlassene Anordnung.\*

\* Anordnung vom 17. Februar 1970 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II S. 134)

3. Den Betrieben und sozialistischen Genossenschaften ist es untersagt, zusätzliche Arbeit im Rahmen von Feierabendarbeit und ähnlichen Formen durchzuführen.

Der Abschluß von zweiten Arbeitsrechtsverhältnissen mit vollbeschäftigten Werktätigen in jeder Form ist unzulässig.

Bereits abgeschlossene Vereinbarungen über die Leistung von Feierabendarbeit, die den bisher geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, sind nur noch bis zum 30. April 1970 gültig und spätestens bis zu diesem Termin aufzulösen. Das gilt auch für zweite Arbeitsrechtsverhältnisse.

4. Betriebe, die entgegen den vorstehenden Festlegungen zusätzliche Arbeit organisieren und vergüten, sind durch die Staatliche Finanzrevision bzw. Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise mit einer Sanktion in Höhe des äfachen ausgezahlten Betrages der Vergütung zu beauftragen. Dieser Betrag ist an den Staatshaushalt abzuführen.
5. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Generaldirektoren der WB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben für ihren Verantwortungsbereich Maßnahmen zu treffen, die die strikte Durchsetzung dieses Beschlusses sichern.

Leiter und leitende Mitarbeiter, die gegen die Festlegungen dieses Beschlusses verstoßen, sind disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung zu ziehen. Das gleiche gilt, wenn diese durch schlechte Leitungstätigkeit Überstundenarbeit verursachen.

#### IV.

1. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Oktober 1967 über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. II S. 746) außer Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1970 ■

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

>  
Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anordnung über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen

vom 17. Februar 1970

>  
Die Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik erreichen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei ständig größer werdende Leistungen bei der Gestaltung des ent-